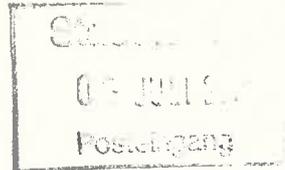


Ausfertigung

URNr. K1230/2002



**Errichtung einer Gesellschaft  
mit beschränkter Haftung**

Am vierundzwanzigsten Juni  
zweitausendzwei

- 24. Juni 2002 -

waren vor mir,

Dr. Ruprecht Kamlah,

Notar in Erlangen,

in den Amtsräumen in 91052 Erlangen, Hofmannstraße 32,  
anwesend:

1. Herr Konrad B e u g e l , geb. am 04.06.1965,  
Wirtschaftsreferent, berufsmäßiger Stadtrat,  
Erlangen,  
mir, Notar, persönlich bekannt,  
nach seiner Erklärung hier h a n d e l n d  
für die

Stadt Erlangen

Adresse: Rathaus, 91052 Erlangen (Referat III)  
aufgrund Vollmacht durch den Oberbürgermeister, die  
in Urschrift beigelegt ist;

2. Frau Martina H u r y c h , Rechtsassessorin,  
geb. am 09.05.1970, Pommersfelden,  
ausgewiesen durch Vorlage ihres Bundespersonalauswei-  
ses Nr. 8776027708,

nach ihrer Erklärung hier h a n d e l n d  
nicht im eigenen Namen, sondern für die

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen

mit dem Sitz in Erlangen

Adresse: Hugenottenplatz 5, 91054 Erlangen,  
aufgrund Vollmacht vom 12.06.2002, die heute in  
Urschrift vorlag und dieser Urkunde beigelegt ist;

3. Herr Dr. Robert S c h m i d t , Ingenieur,  
geb. am 19.06.1959, Erlangen,  
ausgewiesen durch Vorlage seines Bundespersonalaus-  
weises Nr. 8913196353,  
nach Erklärung hier h a n d e l n d nicht im  
eigenen Namen, sondern für die  
Industrie- und Handelskammer Nürnberg  
für Mittelfranken,  
Körperschaft des öffentlichen Rechtes  
mit dem Sitz in Nürnberg  
Adresse: Hauptmarkt 25 - 27, 90402 Nürnberg,  
aufgrund Vollmacht die heute in Urschrift vorlag und  
dieser Urkunde beigelegt ist.

Nach den Erklärungen der Erschienenen beurkundete ich  
folgenden Vertrag über die Errichtung einer  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung:  
Die Verhandlung begann um 10.30 Uhr.

I.

Stadt Erlangen,  
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen  
Sitz Erlangen  
und die Industrie- und Handelskammer Nürnberg  
für Mittelfranken Sitz Nürnberg  
errichten hiermit  
unter der Firma  
"Betriebsgesellschaft IZMP - Innovationszentrum  
Medizintechnik und Pharma Erlangen mbH"  
mit dem Sitz in Erlangen  
Geschäftsräume: vorläufig Rathaus, 91052 Erlangen  
(III) (voraussichtlich ab 01.01.2003: Henkestraße);

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages, der dieser Urkunde als Anlage beigelegt ist und einen Bestandteil dieser Urkunde bildet.

II.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember dieses Jahres.

Die vom heutigen Tage an von der in Gründung befindlichen Gesellschaft betriebenen Geschäfte gelten von diesem Zeitpunkt an als für Rechnung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt.

III.

Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von  
25.000,-- EUR

- i. W.: EURO Fünfundzwanzigtausend -  
ist nach der Satzung einzuzahlen auf ein Konto der Gesellschaft in Gründung, das zu diesem Zwecke einzurichten ist. Der Gutschriftsnachweis ist dauernd aufzubewahren. Ein Abdruck ist dem amtierenden Notar zur Handakte einzureichen.

IV.

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft mit der Befugnis, die Gesellschaft stets allein zu vertreten, wird bestellt

Herr Konrad B e u g e l ,  
Wirtschaftsreferent in Erlangen,  
geb. am 04.06.1965.

Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des  
§ 181 BGB befreit.

V.

Kostenübernahme nur nach Satzung.

Gesellschaftern oder Dritten wurden keinerlei Vergütungen geleistet oder versprochen als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder ihre Vorbereitung.

Von dieser Urkunde erhalten:

Ausfertigungen:

1. jeder Gesellschafter
2. die Gesellschaft

beglaubigte Abschriften:

1. das Amtsgericht - Registergericht - ,
2. die Gesellschaft,
3. der Steuerberater der Gesellschaft
4. Finanzamt (KSt)

Die Gesellschaft hat bis jetzt keinen Grundbesitz.

Mehrere Beteiligte erteilen sich gegenseitig und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB uneingeschränkte Vollmacht zu ihrer Vertretung bei Ergänzungen, Berichtigungen oder Änderungen dieser Urkunde oder der Handelsregisteranmeldung bis zur Eintragung

der Gesellschaft. Von dieser Vollmacht kann im Innenverhältnis nur im Einvernehmen aller Beteiligten Gebrauch gemacht werden.

VI.

Es wurde über folgendes belehrt:

- a) darüber, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche erst mit Eintragung in das Handelsregister entsteht und daß aus den Geschäften, die vor Eintragung im Namen der Gesellschaft vorgenommen werden, der Handelnde persönlich haftet, mehrere als Gesamtschuldner haften;
- b) über die möglichen Folgen verzögerter Einzahlung auf die Stammeinlage gemäß §§ 20, 21 GmbH-Gesetz sowie die Haftung wegen nicht vollgeleisteter Stammeinlage nach §§ 22-25 GmbH-Gesetz;
- c) über die allgemeine Differenzhaftung bzw. Verlustdeckungs haftung der Gesellschafter;
- d) über die Gründungshaftung nach § 9 a GmbH-Gesetz;
- e) über die Notwendigkeit einer staatlichen Genehmigung;
- f) über die Kostenvorschußpflicht bei Gericht.

Vorgelesen vom Notar samt Anlage,  
von den Beteiligten genehmigt  
und eigenhändig unterschrieben:

*Maximilian Baur*  
*Matthias Kugel*  
*Robert Schmidt*



*U. am...*  
*NOK*

# GESELLSCHAFTSVERTRAG BETRIEBSGESELLSCHAFT IZMP - INNOVATIONS ZENTRUM MEDIZINTECHNIK UND PHARMA ERLANGEN MBH

## § 1

### Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Stadt Erlangen, die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken und die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen gründen unter der Firma "*Betriebsgesellschaft IZMP - Innovations Zentrum Medizintechnik und Pharma Erlangen mbH*" eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Erlangen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

## § 2

### Gesellschaftszweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Gründung, Ansiedlung und Weiterentwicklung forschender und produzierender Unternehmen auf den Gebieten der Medizintechnik und Pharmazie und der damit verwandten Disziplinen in der Region Mittelfranken.
- (2) Die Gesellschaft fördert dazu insbesondere die überbetriebliche Kooperation zwischen Existenzgründern, kleinen und mittleren Unternehmen, der Großindustrie und der angewandten Forschung und Entwicklung sowie die Zusammenarbeit mit Unternehmen aus anderen Branchen. Ferner baut die Gesellschaft ein Informations- und Beratungsangebot für Firmengründer und Unternehmen auf, die auf diesen Gebieten tätig sind bzw. tätig werden wollen. Dieses Beratungsangebot umfasst in erster Linie die Technologie- und Innovationsberatung und die Information über Fördermaßnahmen des Bundes, der Länder, der Kommunen und der Europäischen Union. Zur wirksamen Förderung des Geschäftszweckes betreibt die Gesellschaft auch den Aufbau und die laufende Betreuung des Innovations Zentrums Medizintechnik und Pharma in Erlangen und die Beratung der dort ansässigen Unternehmen. Die Art und Weise der Vermietung, die Mietkonditionen, die Rahmenbedingungen und die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mieters in dieses Zentrum werden von den zuständigen Gremien der Gesellschaft in gesonderten Regelwerken festgelegt.  
Genehmigungspflichtige Geschäfte wie auch genehmigungsbedürftige Rechtsberatung sind nicht Gegenstand der Tätigkeit der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte durchzuführen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen.

## § 3

### Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

#### § 4 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt *25.000,00 Euro* (in Worten: *Fünfundzwanzigtausend Euro*).
- (2) Als Stammeinlagen übernehmen:
  - a) Stadt Erlangen einen Geschäftsanteil zu *12.250,00 Euro* (49 v. H.)
  - b) Stadt- und Kreissparkasse Erlangen einen Geschäftsanteil zu *12.250,00 Euro* (49 v. H.)
  - c) Industrie und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken einen Geschäftsanteil zu *500,00 Euro* (2 v. H.)
- (3) Die Stammeinlagen sind sofort als Bareinlagen zu erbringen.
- (4) Voll eingezahlte Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden.
- (5) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist möglich.

#### § 5 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

#### § 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

#### § 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung abweichend regeln. Sie kann durch Gesellschafterbeschluss alle oder einzelne Geschäftsführer generell oder für bestimmte Geschäfte im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann die Bestellung jederzeit widerrufen, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

## § 8

### Aufgaben der Geschäftsführung; Zustimmungserfordernisse

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Grundsätzen eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung kann sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung (§ 8 Abs.4 lit. g Gesellschaftsvertrag) eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Geschäftsführung trägt die Gesamtverantwortung für die Geschäfte der Gesellschaft und deren Ergebnis. Sie erledigt alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans und Berichterstattung (vgl. § 16 des Gesellschaftsvertrages);
  - b) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts inkl. eines Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns; diese Unterlagen werden rechtzeitig dem Abschlussprüfer und den Gesellschaftern vorgelegt (vgl. § 17 Abs.1, Abs.2 des Gesellschaftsvertrages);
  - c) Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und deren Vollzug;
  - d) Hinwirkung auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Gesellschaft.
- (3) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat jederzeit auf Verlangen die gewünschte Auskunft zu geben sowie bei wichtigen Anlässen die Gesellschafter und den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten, soweit nicht in § 51 a Abs.2 GmbHG etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Zu nachstehenden Geschäften bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung :
  - a) Erteilung von Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbereich und Erteilung von Prokura sowie deren jeweiliger Widerruf;
  - b) Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen sowie von Leasingverträgen mit einer Laufzeit oder einer Leasingrate, Miete oder Pacht pro Jahr, deren Dauer und/oder Betrag einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Rahmen überschreitet;
  - c) Erwerb, Aufhebung und Änderung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen;

- d) Verträge über Investitionen, sofern im Einzelfall ein von der Gesellschafterversammlung festgelegter Betrag überschritten wird;
  - e) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung und von sonstigen Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, sofern der Streitwert einen festgelegten Betrag übersteigt;
  - f) die Besetzung von Führungspositionen, die Festsetzung der Vergütung von Führungskräften, die Erteilung von Versorgungszusagen sowie die Anstellung von Mitarbeitern, soweit entweder die Festlegung im genehmigten Wirtschaftsplan oder eine von der Gesellschafterversammlung allgemein festzulegende Grenze überschritten wird;
  - g) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - h) sonstige außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Geschäfte und Maßnahmen, welche die Tätigkeit der Gesellschaft erheblich beeinflussen können.
- (5) Zu den nachstehenden Geschäften bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates :
- a) die Einräumung von Pfand- und anderen Sicherungsrechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens;
  - b) das Eingehen von langfristigen Verbindlichkeiten, insbesondere Schuldübernahmen, Wechselverbindlichkeiten sowie die Aufnahme und Gewährung von Krediten, sofern ein im Einzelfall festgelegter Betrag überschritten wird sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und vergleichbaren Verpflichtungen;
  - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, die Bestellung von Erbbaurechten, soweit nicht im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt;
  - d) der Beitritt zu einer wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Interessengemeinschaft oder zu einem Verband;
  - e) Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit den Geschäftsführern;
  - f) Maßnahmen, die einem Mitglied der Geschäftsführung, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erbringen können;
  - g) die Gewährung von Krediten im Sinne von §§ 89, 115 AktG.

## § 9

### Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern. Drei Mitglieder werden jeweils von den in § 4 Abs.2 lit. a bis c genannten Gesellschaftern in den Aufsichtsrat entsandt; das weitere Mitglied wird vom Freistaat Bayern durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft,

Verkehr und Technologie entsandt. Die Berufung von Stellvertretern durch die Gesellschafterversammlung ist zulässig.

- (2) Entsandte Mitglieder können jederzeit abberufen werden. Im übrigen endet die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats mit der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Amtsantritt entscheidet. Das Antrittsjahr wird hierbei mit eingerechnet. Erneute Entsendung bzw. Wiederberufung sind zulässig.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann auch ohne wichtigen Grund sein Amt durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit unverzüglich ein Nachfolger nach Maßgabe des Abs. 1 entsandt.

Ma  
2007

Ma  
→ 2011  
→ 2015

## § 10

### Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Zu Beginn der ersten ordentlichen Sitzung des Geschäftsjahrs wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist auf die Dauer von drei Geschäftsjahren begrenzt; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs.1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen Anwendung
- (3) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Für Reisen im Interesse der Gesellschaft erhalten die Mitglieder von der Gesellschaft Auslagen und Reisekosten nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung erstattet. Die Gesellschafterversammlung kann statt dessen eine pauschale Aufwandsentschädigung festlegen.
- (4) Im übrigen kann sich der Aufsichtsrat selbst eine Geschäftsordnung geben.

→ bis 31.12.09 /  
Ma: 10 / 31.12.10?

## § 11

### Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und berät diese.
- (2) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses an den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer (§ 13 Abs.1 lit. e).
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus bestimmte Arten von wichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen der Geschäftsführung an die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats binden. Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Handlungen allgemein erteilen.

- (4) Zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlüsse kann der Aufsichtsrat Ausschüsse auch unter Teilnahme Dritter bilden. Er kann einzelne seiner in Abs.2 und 3 genannten Befugnisse an Ausschüsse, die aus seiner Mitte gebildet sind, zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.
- (5) In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (6) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.

## § 12

### Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter sein Vorsitzender oder dessen Stellvertreter, anwesend ist.
- (2) Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammen-treten. *Lgt. Beschluss d. AR v. 22.09.05  
Sitzung pro Halbjahr!*
- (3) Die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt im Auftrag des Aufsichtsratsvorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, im Auftrag seines Stellvertreters durch die Geschäftsführung; der Aufsichtsrat muss auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder oder der Geschäftsführung einberufen werden.
- (4) Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Tag, Ort und Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen einschließlich der Beschlussvorlagen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Aufsichtsrats-sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Einberufungsfrist verkürzen. Die Frist darf nicht weniger als fünf Tage betragen.
- (5) Über die Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche den Tag, den Ort und die Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden und vertretenen Aufsichtsräte und sonstiger Teilnehmer, die Tagesordnung, den wesentlichen Gang der Beratung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll. Für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift ist ein Mitglied der Geschäftsführung oder ein von der Geschäftsführung bestellter Dritter (Schriftführer) verantwortlich. Die Niederschrift ist dem Vorsitzenden vom Schriftführer binnen vier Wochen zur Unterzeichnung vorzulegen, den Aufsichtsräten spätestens nach weiteren vier Wochen zu über-senden und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats können mit der Mehrheit der Abstimmenden auch schriftlich, fernschriftlich, per Telefax oder per e-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von sieben Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage wider-spricht. Beschlussvorlagen sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zur Abstimmung vorzulegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats stellt das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mit. In Eil-fällen ist durch den Aufsichtsratsvorsitzenden eine Fristsetzung für die Stimmabgabe möglich. Soweit ein Aufsichtsratsmitglied sich bei einer solchen Fristsetzung nicht inner-halb von sieben Tagen nach Absendung des Beschlussvorschlags äußert, wird dies als

Stimmenthaltung betrachtet. Die Fristen beginnen am Tag nach der Absendung des Aufforderungsschreibens, welchem die Beschlussvorlage beigelegt ist. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.

- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen beratend teil. Der Aufsichtsrat kann weitere Teilnehmer zulassen.
- (8) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung vorsieht, werden die Beschlüsse des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (9) Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie entweder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder einen vertretungsberechtigten Mitarbeiter aus der zuständigen Ressortabteilung des entsendenden Gesellschafters bzw. des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ermächtigen, an ihrer Stelle das Stimmrecht auszuüben. Die Stimmrechtsübertragung ist in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.
- (10) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben, Willenserklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden durch ihn entgegengenommen.

### § 13

#### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr und die Verwendung des Bilanzgewinns;
  - b) die Entlastung der Geschäftsführung;
  - c) die von der Geschäftsführung für das jeweils kommende Geschäftsjahr vorzulegende Geschäftsplanung mit Arbeitsplan und Wirtschaftsplan im Sinne von § 8 Abs.2 lit. a dieses Gesellschaftsvertrages;
  - d) die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer;
  - e) die Bestellung des Abschlussprüfers;
  - f) allgemeine Regelungen zu den Belegungs- und Nutzungsbedingungen und zur Festsetzung der Benutzungsentgelte für das IZMP;
  - g) allgemeine Regelungen zur Vergütung und Versorgung des Personals einschließlich Nebenleistungen;
  - h) den Abschluss von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern;
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung obliegen ferner:

- ✓ a) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung oder Gesellschaftern;
  - ✓ b) die Einziehung von Geschäftsanteilen;
  - ✓ c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - ✓ d) die Aufnahme weiterer Gesellschafter;
  - ✓ e) die Auflösung der Gesellschaft;
  - ✓ f) die Verwendung des Gesellschaftsvermögens bei Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind für die übrigen Organe der Gesellschaft im Innenverhältnis bindend.

#### § 14

#### Einberufung und Beschlußfähigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres soll eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden. Im übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Sie muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Einberufungsfrist verkürzen. Die Frist darf nicht weniger als fünf Tage betragen.
- (3) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche den Tag, den Ort und die Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter und sonstiger Teilnehmer, die Tagesordnung, den wesentlichen Gang der Beratung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll. Für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift ist ein Mitglied der Geschäftsführung oder ein von der Geschäftsführung bestellter Dritter (Schriftführer) verantwortlich. Die Niederschrift soll dem Vorsitzenden vom Schriftführer unverzüglich zur Unterzeichnung vorgelegt und den Gesellschaftern spätestens nach vierzehn Tagen übersandt werden und ist in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die form- und fristgerecht einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist Schriftform erforderlich und ausreichend. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, können die anwesenden Gesellschafter mit einfacher Mehrheit - bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt - beschließen, dass sofort oder später, spätestens aber nach Ablauf von 10 Kalendertagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen

wird. Diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten sind. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

- (5) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse trotzdem gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten und einverstanden sind.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch schriftlich, fernschriftlich, per Telefax oder per e-Mail gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren innerhalb von sieben Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widerspricht. Beschlussvorlagen sind vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung allen Gesellschaftern zur Abstimmung vorzulegen. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung stellt das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Gesellschaftern unverzüglich mit. In besonders eiligen Fällen ist durch den Vorsitzenden eine Fristsetzung für die Stimmabgabe möglich. Soweit ein Gesellschafter sich bei einer solchen Fristsetzung nicht innerhalb von sieben Tagen nach Absendung des Beschlussvorschlags äußert, wird dies als Stimmenthaltung betrachtet. Die Fristen beginnen am Tag nach der Absendung des Aufforderungsschreibens, welchem die Beschlussvorlage beigelegt ist. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Gesellschafterversammlung bekannt zu geben und in das Protokoll aufzunehmen.
- (7) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung stellt das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Gesellschaftern unverzüglich mit.

## § 15

### Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung.

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Je 250,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist beginnt nicht vor Ablauf der Frist zur Vorlage der Sitzungsniederschrift (§ 14 Abs.3 S.3), spätestens jedoch vierzehn Tage nach Abhaltung der Gesellschafterversammlung.

## § 16

### Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende und die folgenden zwei Wirtschaftsjahre aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht mindestens aus der Planaufwands- und Ertragsrechnung, der Planbilanz, dem Finanzplan (einschließlich Mittelherkunfts- und Mittelverwendungs- sowie Kapitalflussrechnung), der Auftragsplanung, dem Personalplan sowie dem Investitionsplan. Die Planansätze sind ausreichend zu erläutern und zu begründen.

- (2) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft sowie über den Vollzug des Wirtschaftsplanes schriftlich zu berichten.

### § 17 Rechnungslegung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in den ersten drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres aufgestellt und dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorgelegt. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend.
- (2) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften legt die Geschäftsführung unverzüglich unter Berücksichtigung des § 42 a GmbHG den Prüfungsbericht, den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme und Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen sowie einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung vor.

### § 18 Kündigung der Beteiligung (Austritt)

- (1) Unbeschadet einer Auflösung der Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften kann jeder Gesellschafter seine Beteiligung an der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kündigen und damit aus der Gesellschaft ausscheiden.
- (2) Die Kündigung der Beteiligung ist erstmals zum 31.12.2012, danach jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig, ohne dass die Gesellschaft dadurch aufgelöst wird. Für den Gesellschafter Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken ist die Kündigung der Beteiligung erstmals zum 31.12.2007 zulässig.
- (3) Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die übrigen Gesellschafter zu erfolgen. Der kündigende Gesellschafter hat außerdem gleichzeitig die Geschäftsführung von der Kündigung zu unterrichten.
- (4) Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird in diesem Falle von den übrigen Gesellschaftern mit dem Recht der Firmenfortführung fortgesetzt.
- (1) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, gemäß einem Beschluss der Gesellschafterversammlung, bei dem er kein Stimmrecht hat, seinen Anteil zum Nennwert an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen.

## § 19

### Abtretung, Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen.

- (1) Jede Verfügung (Abtretung, Verpfändung, Belastung) über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon sowie die Verpflichtung hierzu bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft.
- (2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten (Andienungspflicht).

Dritten gegenüber darf er über seine Anteile ganz oder teilweise erst dann verfügen, wenn er seiner Andienungspflicht nachgekommen ist, und nur insoweit, als die Andienung durch die anderen Gesellschafter abgelehnt worden ist.

Die anderen Gesellschafter können das Angebot nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Zugang des Andienungsschreibens per Einschreiben gegen Rückschein gegenüber dem Veräußerer ausüben. Wird innerhalb der Frist keine Erklärung abgegeben, gilt das Angebot als abgelehnt.

Soweit ein Gesellschafter von seinem Bezugsrecht keinen Gebrauch macht, geht dieses auf die übrigen Gesellschafter ebenfalls im Verhältnis ihrer Beteiligung über, wobei vorstehende Regelungen entsprechend gelten. Die übrigen Gesellschafter haben in diesem Fall ebenfalls per Einschreiben gegen Rückschein binnen eines Monats seit der Mitteilung von der Nichtausübung bzw. nicht fristgerechten Erklärung ihr zusätzliches Bezugsrecht gegenüber dem verkaufswilligen Gesellschafter auszuüben. Für verbleibende, nicht teilbare Spitzenbeträge steht das Bezugsrecht dabei den erwerbswilligen Gesellschaftern in der zeitlichen Reihenfolge zu, in der sie ihr jeweiliges Bezugsrecht wirksam ausgeübt haben.

Im Falle der Andienung bestimmt sich der Kaufpreis nach dem Verkehrswert. Dieser ist unter Berücksichtigung der vom Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. herausgegebenen Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen in ihrer jeweils gültigen Fassung durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft, der mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das zuletzt abgelaufene Wirtschaftsjahr beauftragt worden ist, als Schiedsgutachter zu ermitteln. Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt der verkaufswillige Gesellschafter.

- (3) Voll eingezahlte Geschäftsanteile können mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden. Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Einziehung kann ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Verfahren zur Insolvenzregelung eröffnet oder dessen Eröffnung abgelehnt ist, oder durch das Insolvenzgericht vorläufige Maßnahmen vor der Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens getroffen werden,
  - wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters betrieben und diese nicht unverzüglich abgewendet wird.

Der betroffene Gesellschafter kann bei der Beschlussfassung über die Einziehung nicht mitstimmen.

## § 20 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung oder Ausschließung aus der Gesellschaft aus oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, so erhält er eine Abfindung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 6.
- (2) Die Abfindung errechnet sich nach dem letzten gemeinen Wert der Anteile gem. § 11 BewG, der dem Ausscheidungsstichtag vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Sie darf jedoch nicht niedriger sein, als das anteilige buchmäßige Eigenkapital der Gesellschaft.

Geht der Bilanzstichtag der Gesellschaft dem Ausscheidungsstichtag voran, mindern zwischenzeitliche Gewinnausschüttungen, die aus der Rücklage oder aus dem Bilanzgewinn oder dem Gewinnvortrag gespeist wurden, die Abfindung; zwischenzeitliche Nachschüsse in das Eigenkapital erhöhen sie. Am Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres bis zum Ausscheidungsstichtag nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr teil.

- (3) Das Abfindungsguthaben ist in 5 gleichen aufeinanderfolgenden Halbjahresraten zahlbar, und zwar die erste Rate 1 Jahr nach dem Ausscheidungsstichtag.

Das Abfindungsguthaben ist in Höhe des jeweils geschuldeten Betrages mit 4,5 % p. a. zu verzinsen.

- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder teilweise vorzeitig auszubehalten.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheiten für das Abfindungsguthaben verlangen.
- (6) Spätere Änderungen der Bemessungsgrundlage der Abfindung, z. B. durch steuerliche Außenprüfungen bei der Gesellschaft oder den Beteiligungsgesellschaften, bleiben für das ermittelte Abfindungsguthaben außer Betracht.

## § 21 Prüfungsrecht

Der Stadt Erlangen als Gründungsgesellschafterin und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband als zuständigem überörtlichen Prüfungsorgan werden die in §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, Art. 103, 106 der Bayerischen Gemeindeordnung genannten Befugnisse eingeräumt.

**§ 22**  
**Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren bei Notar und Registergericht sowie die Kosten der Veröffentlichung im Bundesanzeiger bis zu einem Betrag von Euro 3000,00.

**§ 23**  
**Auflösung der Gesellschaft**

Das bei Auflösung der Gesellschaft nach Tilgung und Sicherstellung der Schulden und nach Ablauf des Sperrjahres (§ 73 Abs. 1 GmbHG) zurückgezahlte Nennkapital und einen darüber hinaus verbleibender Liquidationserlös erhalten die Gesellschafter entsprechend ihrer Stammeinlagen.

**§ 24**  
**Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder künftig in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder aber dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, im Wege der Änderung des Gesellschaftsvertrages statt dessen diejenigen Bestimmungen zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entsprechen oder - im Fall einer Lücke - diejenigen Bestimmungen zu vereinbaren, die dem entsprechen, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags vereinbart worden wäre, hätte man den Punkt bedacht.

# Stadt Erlangen

Der Oberbürgermeister

Rathausplatz 1  
91052 Erlangen  
Postfach 3160, 91051 Erlangen  
Telefon 0 91 31 / 86 22 00  
Telefax 0 91 31 / 86 21 12  
E-Mail [stadt@stadt.erlangen.de](mailto:stadt@stadt.erlangen.de)  
Internet <http://www.erlangen.de>

## Vollmacht

Gemäß Artikel 38 der Bayerischen Gemeindeordnung wird Herr **Berufsmäßiger Stadtrat Konrad Beugel** beauftragt und bevollmächtigt, die Stadt Erlangen bei der Gründung der Betriebsgesellschaft IZMP-Innovationszentrum Medizintechnik und Pharma Erlangen mbH zu vertreten.

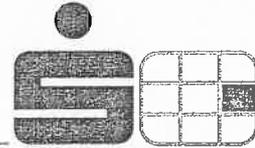
Die Vollmacht umfasst insbesondere die Vertretung der Stadt Erlangen im Rahmen der notariellen Beurkundung.

Darüber hinaus wird Herr **Berufsmäßiger Stadtrat Konrad Beugel** mit der kommissarischen Geschäftsführung betraut.

Erlangen, den 20. Juni 2002

  
Dr. Siegfried Ballets  
Oberbürgermeister

VORSTAND



**STADT- UND  
KREISSPARKASSE  
ERLANGEN**

Erlangen, 12.06.2002

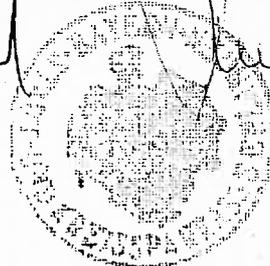
**VOLLMACHT**

Wir erteilen hiermit

Frau Martina Hurych

Vollmacht, uns bei Unterzeichnung der Errichtungsurkunde der Firma „Betriebsgesellschaft IZMP-Innovationszentrum Medizintechnik und Pharma Erlangen mbH“ mit dem Sitz in Erlangen samt des der Errichtungsurkunde beigefügten Gesellschaftsvertrages zu vertreten.

STADT- UND KREISSPARKASSE ERLANGEN





Industrie- und Handelskammer  
Nürnberg für Mittelfranken

## VOLLMACHT

Wir bevollmächtigen

Herrn Dr.-Ing. Robert SCHMIDT

Leiter des Geschäftsbereichs Innovation | Umwelt unserer IHK

am 24. Juni 2002, 10:30 Uhr, beim Vollzug der

Gründung und Beurkundung der

„Betriebsgesellschaft IZMP –

Innovationszentrum Medizintechnik und Pharma Erlangen mbH“

durch Herrn Notar Dr. KAMLAH, Erlangen,

die erforderlichen Unterschriften für die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken zu leisten.

Ferner bevollmächtigen wir Herrn Dr.-Ing. Robert SCHMIDT das Stimmrecht für unsere IHK bei der aus diesem Anlass erfolgenden

**Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrates der IZMP**

auszuüben.

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Präsident

Hans-Peter Schmidt



Hauptgeschäftsführer

Dr. Dieter Riesterer

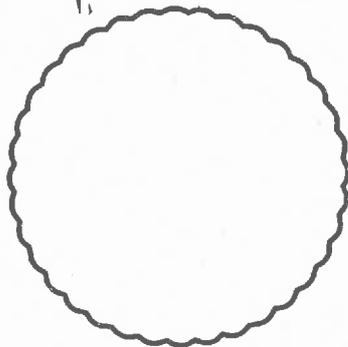
Nürnberg, 19. Juni 2002

Vorstehende mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung  
wird hiermit

Betriebsgesellschaft IZMP - Innovationszentrum  
Medizintechnik und Pharma Erlangen mbH  
mit dem Sitz in Erlangen

auf Ansuchen erteilt.

Erlangen, den 02.07.2002



(Dr. Kamiah)

Notar